

I Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling vorhanden sein müssen:

Der Prüfbetrieb hat den für das Prüfungsstück entsprechenden Drehautomaten,

- die erforderlichen Betriebs- und Hilfsmittel,
- die erforderlichen Werkzeuge,
- den erforderlichen Werkstoff,
- die Prüfmittel

bereitzustellen.

Hinweis:

Das Prüfungsstück sollte folgende Bearbeitungskriterien erfüllen:

Am Werkstück sollten Langdreh-, Plandreh-, Einstech-, Abstecharbeiten sowie Innenbearbeitung und Gewinde (Außen- oder Innengewinde) enthalten sein.

Das Werkstück muss zehn Bewertungsstellen enthalten, bei konventionellen Drehautomaten zwei der Qualität IT 9 oder besser und sechs bei einer geringeren Qualität im Zehntelbereich. Bei NC-Drehautomaten zwei der Qualität IT 7 oder besser sowie sechs einer geringeren Qualität im Zehntelbereich.

Die Bearbeitung des Werkstücks muss mindestens sechs Werkzeuge erfordern.

Werkstoff: betriebsüblich

Für die Prüfung ist ein Teil, für die statistische Auswertung sind 20 Teile erforderlich.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten kann der Prüfungsausschuss von diesen Kriterien abweichen.

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.